

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per e-mail:
VII3@bmask.gv.at

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6
1010 Wien
Tel. ++ 43 - (0) 5 05 11 - 0
Fax ++ 43 - (0) 5 05 11 - 1167
office@zalnaerztekammer.at
www.zalnaerztekammer.at

Wien, 18. 9. 2012
KAD Dr. Kr/Mag. Ha.-

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Arbeitsinspektionsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über ein Bundesgesetz, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz geändert werden, gibt die Österreichische Zahnärztekammer die folgende Stellungnahme ab.

Vorausschickend halten wir fest, dass die Gesundheit unserer ArbeitnehmerInnen (schon im eigenen Interesse) von höchster Wichtigkeit ist, und dass wir selbstverständlich bereit sind, sämtliche notwendigen und uns möglichen Maßnahmen zu treffen, diese zu fördern und zu erhalten. Dennoch scheint uns der vorliegende Gesetzesentwurf in Hinblick auf die Prävention psychischer Belastungen und Gefährdungen am Arbeitsplatz über das Ziel hinauszuschießen.

Durch den gegenständlichen Entwurf soll die Prävention¹ von psychischen Belastungen und Gefährdungen am Arbeitsplatz stärker betont werden. Dadurch wird auch die Verpflichtung des Arbeitgebers gemäß § 4 ASchG, bestehende Gefahren am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen (**Arbeitsplatzevaluierung**), erweitert. Konkret wird mit der Ziffer 6 des § 4 Abs 1 ASchG die „*Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation*“ als Grundsatz der Gefahrenverhütung aufgenommen. Diese werden auch in § 7 ASchG aufgezählt.

Dies geht aus Sicht der Österreichischen Zahnärztekammer zu weit, da die Überwachung psychischer Belastungen praktisch undurchführbar sein wird. Hier ist im Gegensatz zu einer objektiv feststellbaren physischen Erkrankung keine objektive Nachvollziehbarkeit möglich (etwa bei Mobbing, Burn-Out etc.). Auch eine nähere Definition des Begriffs „Zwischenfälle mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung“, wie ihn § 4 Abs. 2a der vorliegenden Novelle einführt, gibt der Gesetzgeber nicht. Der Arbeitgeber sieht sich daher vor der Situation, nicht zu wissen bzw. nicht bestimmen zu können, wann ein nach dem Gesetz relevanter Zwischenfall vorliegt. Auch die Beispiele in den Gesetzesmaterialien (zB Gewaltübergriffe) helfen hier nur begrenzt weiter und sind im Übrigen dem einfachen Rechtsanwender nur schwer zugänglich.


Viele der Stressoren am Arbeitsplatz „zahnärztliche Ordination“ werden außerdem zu keinen oder nur marginalen Änderungen in den Arbeitsabläufen führen können. Stressoren wie zB viele Schmerzpatienten ohne Termin, häufige telefonische Kontakte durch PatientInnen, unfreundliche PatientInnen sind vom Arbeitgeber nicht beeinfluss- bzw. änderbar.

Weiters tragen aus unserer Sicht andere Dinge, als die im Entwurf angeführten, (so z.B. zwischenmenschliche Beziehungen, Umgangsformen, Sprachwahl uvm.) zu einer psychischen Gesundheit der ArbeitnehmerInnen bei, die einer formellen Evaluierung nicht zugänglich sind.

Darüber hinaus wäre damit eine weitere Mehrbelastung für den Zahnarzt als Arbeitgeber verbunden. Auf eine finanzielle Mehrbelastung geht der Entwurf allerdings erst gar nicht ein.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, diese Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Österreichische Zahnärztekammer
OMR DDr. H. Westermayer
Präsident